



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT

INNSBRUCK

Vizektor für Lehre und
Studienangelegenheiten

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang
Prodinger MME

Festlegung im Umgang mit Mitbelegungen

Lt. §63 Abs 9 UG 2002 ist die Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen als der Universität der Zulassung nur zulässig, wenn

1. das Curriculum eines gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichteten Studiums dies vorsieht;
2. das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität im Voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität, an der die oder der Studierende für dieses Studium zugelassen ist, nicht möglich ist, oder
3. es sich um Prüfungen auf der Grundlage neuer Medien, insbesondere von Online-Studienangeboten handelt.

Basierend auf der Rechtsgrundlage für Mitbelegungen und auf der Tatsache, dass

- das Bachelorstudium Molekulare Medizin,
- das Masterstudium Molekulare Medizin,
- das Masterstudium Pharmaceutical Sciences
- das Diplomstudium Humanmedizin,
- das Diplomstudium Zahnmedizin sowie
- die Programme des PhD-Studiums und
- die Programme des Clin PhD

jeweils je Studienjahr kapazitätsbeschränkt sind, wird folgender Umgang mit Ansuchen um Mitbelegung an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt:

Bei allen Pflichtlehrveranstaltungen in den oben genannten Studien ist eine Mitbelegung nicht möglich.

Lehrveranstaltungen aus dem Freien LV-Angebot der Medizinischen Universität Innsbruck können grundsätzlich nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten und im Einverständnis mit dem/der LV-Leiter/in im Wege der Mitbelegung besucht werden.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodinger MME
Vizektor für Lehre und Studienangelegenheiten